

IX. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Antrag der Regierung vom 27. August 2024

Art. 12^{bis} Abs. 1 Bst. a: Streichen.

Abs. 2^{bis} (neu): Beim Bonus-/Malussystem nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wird eine Ertragsneutralität angestrebt, indem sich die Steuer- ausfälle durch Bonus und die Steuermehreinnahmen durch Malus insgesamt ausgleichen.

Begründung:

Im Entwurf der Regierung war das Anstreben von Ertragsneutralität nur in Abs. 1 aufgeführt. Das Anstreben von Ertragsneutralität bezieht sich jedoch gesamthaft sowohl auf die in Abs. 1 genannten «Personenwagen» als auch auf die in Abs. 2 genannten «anderen Fahrzeuge». Zur Präzisierung und um Missverständnisse zu vermeiden, ist daher eine Klarstellung im Gesetzestext aufzunehmen. Dies dient der Rechtssicherheit.

Dieser Präzisierungsbedarf wurde vom zuständigen Departement erst nach der Sitzung der vorberatenden Kommission erkannt. Daher erfolgt die entsprechende Antragstellung nach Rücksprache mit den Parlamentsdiensten nun auf diesem Weg.